

## S. 1820 **Viertes Corona-Steuerhilfegesetz**

Ralf Hörster \*

**Am 10.6.2022 hat der Bundesrat dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Damit werden zum einen bewährte Maßnahmen aus den vorangegangenen drei Corona-Steuerhilfegesetzen, die vor dem Auslaufen standen, nochmals verlängert. Darüber hinaus werden auch einzelne entlastende Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag der Ampelkoalition umgesetzt.**

Ausführlicher Beitrag  
s. Seite 1832

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

### **Steuerfreie Corona-Sonderzahlung**

Vom Arbeitgeber zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen werden bis zu einem Betrag von 4.500 € steuerfrei gestellt. Begünstigt sind nicht nur vom Staat finanzierte Corona-Sonderzahlungen, sondern auch freiwillige Leistungen der Arbeitgeber. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer in einer der im Gesetz aufgeführten Einrichtungen beschäftigt sind. Dies sind insbesondere Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in bestimmten Einrichtungen erbringen, sowie Rettungsdienste. Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022.

Bis 4.500 €  
Freiwillige ArbG-Leistungen  
Einrichtungsbezug

### **Aufhebung des Abzinsungsgebots nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG**

Die bisherige Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG, nach der unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von 5,5 % abzuzinsen sind, wird aufgehoben.

Aufhebung

### **Änderungen beim Verlustabzug**

Die vorübergehende Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gem. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG von 5 Mio. € auf 10 Mio. € bei Einzelveranlagung bzw. von 10 Mio. € auf 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung gilt nunmehr für Verluste der Jahre 2020 bis 2023. Ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 wird zudem der Verlustrücktrag von einem auf zwei Jahre erweitert. Zugleich wird das bislang gem. § 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG bestehende Wahlrecht dahingehend eingeschränkt, dass ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 nicht mehr auf Antrag teilweise auf die Anwendung des Verlustrücktrags verzichtet werden kann.

Verlängerung um 2 Jahre  
Ausweitung auf 2 Jahre  
Eingeschränktes Wahlrecht

\* Ministerialrat Ralf Hörster ist im Bundesministerium der Finanzen, Berlin, tätig.

## Verlängerungen weiterer Regelungen

Außerdem wurden die folgenden steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen verlängert:

- ▶ Die Steuerfreiheit von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber um sechs Monate (§ 3 Nr. 28a EStG), Kurzarbeitergeld
- ▶ die Homeoffice-Pauschale in Höhe von täglich 5 €, maximal jedoch 600 € im Jahr, um ein Jahr bis zum 31.12.2022 (§ 52 Abs. 6 Satz 15 EStG), Homeoffice-Pauschale
- ▶ die Fristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG nochmals um ein Jahr (§ 52 Abs. 14 EStG), Investitionsfristen
- ▶ die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, um ein weiteres Jahr (§ 52 Abs. 16 EStG), Degressive AfA
- ▶ die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um ein Jahr (§ 7 Abs. 2 EStG).

Die Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeiten wird schrittweise zurückgeführt, bis für 2025 in allen Fällen wieder die regulären Erklärungsfristen gelten. Steuererklärungsfristen

### Fundstelle(n):

NWB 2022 Seite 1820

NWB DAAAJ-16348